

Satzung des Investment Group Konstanz e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Investment Group Konstanz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Konstanz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecksetzung des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Bildungs-, Informations- und Aufklärungsarbeit gegenüber einer breiten Öffentlichkeit rund um das Wertpapier-, das Banken- und das Börsenwesen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten und Organisieren von Fachvorträgen, Seminaren und Exkursionen. Dabei soll speziell auch die Lücke zwischen Theorie und Praxis an der Universität geschlossen werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (2) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält:
 - bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz
 - bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden)
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Der Vorstand kann hervorragende Förderer zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte von ordentlichen Mitgliedern ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt aus den gleichen Gründen wie die ordentliche Mitgliedschaft.

§ 4 Vereinsmittel

- (1) Die Mitglieder des Vereins können zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten.
- (3) Der Verein darf, neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, welche die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem Eventvorstand, Vorstand für Externes, Medienevorstand und dem Kommunikationsvorstand.
- (2) Der Vorstand wählt in geheimer Wahl ein Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter für den Vorsitzenden für die Dauer von einem Jahr gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorstand sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand hat die Geschäfte sorgfältig und satzungsgemäß zu führen.
- (7) Der Vorstand beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach dessen allgemeinen und besonderen Weisungen und sind ihm verantwortlich.
- (8) Die Ausführung mehrerer Ämter zugleich, ist grundsätzlich unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (11) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied für einen längeren Zeitraum als 3 Monaten gehindert sein Amt auszuüben oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter vorschlagen. Der Beirat kann diesen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit bestätigen. Sollte nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vorschlags des Vorstands eine Abstimmung erfolgen, so gilt der Stellvertreter als angenommen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann die entsprechende Position neu gewählt. Sollten der Vorsitzende und der Stellvertreter aus dem Vorstand ausscheiden,

so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen. Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.

(13) Der Finanzvorstand

- i. Der Finanzvorstand überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- ii. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Finanzvorstand unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
- iii. Der Finanzvorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

(14) Der Eventvorstand

- i. Der Eventvorstand ist für die Organisation und Planung von sämtlichen Projekten des Vereins verantwortlich, dazu gehören z.B. die Organisation von Vortragsreihen oder auch der Jahresfeier. Er soll dabei in erster Linie die Projektleiter koordinieren und neue Projekte unterstützen und planen.
- ii. Der Eventvorstand ist dafür zuständig den Verein der Öffentlichkeit und insbesondere an den Hochschulen bekannter zu machen. Das schließt die Organisation von Werbung für Veranstaltungen und die Betreuung auf sozialen Medien und Internet mit ein.
- iii. Der Eventvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

(15) Der Vorstand für Externes

- i. Der Vorstand für Externes hat die Aufgabe die Partner des Vereins zu betreuen, sowie neue Partner für den Verein und Projekte zu akquirieren. Weiterhin soll er den Verein gegenüber der Universität repräsentieren.
- ii. Der Vorstand für Externes wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

(16) Der Medienvorstand

- i. Der Medienvorstand soll die technische Infrastruktur betreuen und diese weiterentwickeln. Das beinhaltet sowohl die Entwicklung und Betreuung der Homepage, als auch interne Systeme.
- ii. Der Medienvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

- (17) Der Kommunikationsvorstand
- i. Der Kommunikationsvorstand unterstützt und entlastet den Vorstandsvorsitzenden in dem er den Kontakt zu BVH, sowie anderen Börsenvereinen initiiert, betreut und weiterentwickelt.
 - ii. Der Kommunikationsvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.
 - iii. Es muss nicht zwingend ein Kommunikationsvorstand gewählt werden. Bei Nichtbesetzung des Postens verbleibt das Aufgabengebiet vollständig beim Vorstandsvorsitzenden und dessen Obhut.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Vorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan. Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen der Mitglieder zu wahren und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung nach der Neuwahl des Vorstandes ein Jahr gewählt. Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, sollen Beiratsmitglieder bereits über Erfahrungen in der Vorstandsarbeit verfügen. Vorstandsmitglieder dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Beirat angehören.
- (3) Der Beirat kann bis zu maximal sechs Personen umfassen.
- (4) Die Aufgaben des Beirates sind:
 - a. Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, die Vorstandsarbeit beratend zu unterstützen.
 - b. In den Fällen von §7(12) hat der Beirat die Aufgabe den vorgeschlagenen Kandidaten des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit anzunehmen oder abzulehnen. Die Abstimmung darüber hat innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vorschlags zu erfolgen. Sollte keine Abstimmung erfolgen, so gilt der Kandidat als angenommen.
 - c. Auf Einhaltung der Satzung bei den Handlungen des Vorstandes zu achten und die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen. Beiratsmitglieder erhalten nach jeder Vorstandssitzung ein Protokoll.
 - d. Der Beirat kann aus wichtigem Grund die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand verlangen, wenn er dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Ein wichtiger Grund ist z.B. das Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes oder Pflichtverletzungen oder Vernachlässigungen i. S.d. §7 (6) eines Mitgliedes oder Vorstandes. Die Einberufung muss innerhalb von 6 Wochen nach Beschluss des Beirates erfolgen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einladung erfolgt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (5) Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a.	Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
b.	Wahl, Abberufung und Entlastung des Beirats
c.	Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
d.	Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
e.	Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- (10) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (11) In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen zu vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

- (12) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, das betreffende Recht des Beirats bleibt davon unberührt. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 11 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Vorstand kann für den Verein Mitgliedschaften erwerben, die den Vereinsaufgaben förderlich sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Konstanz, zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gründungstag ist 17.01.2014.

Sie wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 03.06.2019 geändert.